Allgemeine Geschäftsbedingungen Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH

Allgemeine Buchungs- und Reservierungsbedingungen der Hapag-Lloyd Flug GmbH (nachfolgend HF genannt) bei online und telefonisch durchgeführten Buchungen mit Abflug ab 01. September 2006.
sowie
Allgemeine Beförderungsrichtlinien der Hapag-Lloyd Flug Service GmbH (nachfolgend HFS genannt) für Flugbuchungen, die durch einen Reisebüromittler getätigt werden, mit Abflug ab 01. September 2006.

1. Anwendungsbereich

Diese Beförderungsrichtlinien gelten für jegliche Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Hapag-Lloyd Flug GmbH, Flughafenstrasse 10, D-30855 Langenhagen und die Hapag-Lloyd Flug Service GmbH und/oder deren Erfüllungsgehilfen.
Diese Beförderungsrichtlinien gelten auch für den Vertrieb von HF-Flügen bzw. die Konstruktion von Pauschalreisen gemäß dem Agenturvertrag zwischen der HFS und der Reisebüroagentur.

2. Leistungen

Leistungsgegenstand ist die Durchführung der ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Flüge.
Änderungen der Fluggeräte und der Flugnummer kann HF /HFS vornehmen.
HF /HFS ist berechtigt, die Durchführung der Flüge ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen, soweit sichergestellt ist, dass deren Sicherheitsstandard dem von HF entspricht und der Flug nur von einer qualitativ gleichwertigen Gesellschaft durchgeführt wird. HF wird den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichten.
Änderungen der Fluggeräte oder der Flugnummer kann HF vornehmen. Diese Beförderungsbestimmungen gelten, vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung, auch für unentgeltliche Beförderungen.
Gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 2111/2005 ist der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr verpflichtet, die Fluggäste unabhängig vom genutzten Buchungsweg bei der Buchung über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu informieren. Steht die Identität zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht fest, hat der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr dafür Sorge zu tragen, dass der Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht.
Bei einem Wechsel des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach der Buchung hat der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr unverzüglich alle angemessenen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Fluggäste sind spätestens beim

Einstieg über den Wechsel zu unterrichten.

3. Preise/ Buchungs- und Zahlungsmodalitäten

3.1. Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise. Die Buchungs- und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den jeweiligen, für Reisebüro- und Internetvertrieb geltenden Tarifbestimmungen.

3.2. HF/HFS behält sich vor, den im Beförderungsvertrag vereinbarten Flugpreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Flugbeförderung geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

3.2.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Beförderungsvertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann HF/HFS den Flugpreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann HF/HFS den Erhöhungsbetrag verlangen.

b. In anderen Fällen werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann HF verlangen.

3.2.2. Werden die bei Abschluss des Beförderungsvertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber HF erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.2.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Beförderungsvertrages kann der Flugpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Flugbeförderung dadurch für HF verteuert hat.

3.2.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugreisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für HF nicht vorhersehbar waren.

3.2.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat HF den Fluggast unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Fluggast berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Flug zu verlangen, wenn HF in der Lage ist, einen solchen Flug ohne Mehrpreis für den Fluggast aus seinem Angebot anzubieten.

3.3. Bezahlung (gültig für HFS - Buchungen)

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Flugpreises zu entrichten. Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Flugbestätigung. Bei Buchung von Zusatzleistungen (Sondergepäck etc.) wird die Bearbeitungsgebühr sofort fällig.

Die Bezahlung des Flugpreises kann auf folgende Weisen vorgenommen werden:

3.3.1. Lastschriftverfahren

Benötigt wird die Bankverbindung, Adresse des Empfängers der

Flugunterlagen und Einverständniserklärung zum Lastschriftverfahren. Der Anzahlungsbetrag wird innerhalb 1 Woche nach Vertragsabschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 3 Wochen vor Antritt des Fluges vom Konto abgebucht.
3.3.2. World of TUI Card Classic/World of TUI Card Gold/World of TUI Card Electron/VISAKarte/
MasterCard/American Express/Diners Club
Bei Bezahlung mit einer dieser Kreditkarten, muss diese dem Reisebüro bei Buchung vorgelegt werden. Der Anzahlungsbetrag wird innerhalb 1 Woche nach Vertragsabschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 3 Wochen vor Antritt des Fluges vom Konto abgebucht.
3.3.3 Zahlung im Reisebüro
Sowohl die Anzahlung als auch die Restzahlung kann in bar im Reisebüro geleistet werden.
3.3.4. Änderungen
Änderungen der vereinbarten Zahlungsart können nur bis 24 Tage vor Antritt des Fluges, bei Kreditkarten bis 25 Tage vor Antritt des Fluges vorgenommen werden.
In Österreich und der Schweiz gelten gesonderte Abrechnungsmodalitäten.
3.4. Bezahlung (gültig für HF - Buchungen)
Mit Zustandekommen des Vertrages werden sämtliche Zahlungen sofort fällig. Alle Zahlungen erfolgen entweder über eine von der Fluggesellschaft akzeptierte Kreditkarte oder über ein Lastschriftverfahren von einem durch den Anmelder zu benennenden deutschen Bankkonto. Verweigert ein Kreditkarteninstitut oder eine Bank den Ausgleich der aus dem Vertrag entstandenen Forderung, ist die HF berechtigt, den Vertrag nach Aufforderung unter Fristsetzung zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 15,- pro Reiseteilnehmer erhoben sowie die anfallenden Stornogebühren.

4. Buchung (für HF-Buchungen)
Die Buchung ist nur für den gebuchten Flug und die aufgeführte Person gültig und nicht übertragbar.
Bei der Buchung über das Internet wird kein Ticket ausgestellt. Es wird eine Buchungsnummer erteilt. Diese muss bei der Abfertigung am Check-In-Schalter zusammen mit einem gültigen Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass) vorgelegt werden. Der bei der Online-Buchung angegebene Name und der des Ausweispapiers müssen übereinstimmen.

5. Kinderermäßigung
5.1. Kinderermässigung (gültig für HFS- Buchungen)
Kinder unter 2 Jahren zahlen 10 % des regulären Preises (ohne Sitzplatzanspruch)
Kinder von 2 bis 11 Jahren zahlen 67 % des regulären Preises
5.2. Kinderermässigung (gültig für HF- Buchungen)
Kinder unter 2 Jahren zahlen 15,- Euro pro Strecke (ohne Sitzplatzanspruch)

Kinder von 2 bis 11 Jahren zahlen 67 % des regulären Preises
Maßgebend für die oben genannten Ermäßigungen ist das Alter des Kindes bei Antritt des Fluges.
Sollten die Kinder dem oben genannten Alter bei Überprüfung nicht entsprechen, wird die Differenz zum anwendbaren Preis nachbelastet.
Kinder unter 2 Jahren werden in Begleitung der Eltern bzw. einer Begleitperson ab 18 Jahren befördert (pro Erwachsener max. 1 Kind unter 2 Jahren). Kinder unter 2 Jahren haben keinen Sitzplatzanspruch, können jedoch 20 kg Freigepäck mitnehmen (siehe Ziffer 7. Gepäck).
Der Hin- und Rückflug für Kinder unter 5 Jahren muss gemeinsam mit einer Begleitperson ab 18 Jahren (Geschwister ab 16 Jahren), die ebenfalls über HFS/HF gebucht ist und die Verantwortung für das Kind übernimmt, erfolgen.
Kinder über 5 Jahren können entweder in Begleitung ihrer Geschwister ab 12 Jahren, in Begleitung sonstiger Personen ab 18 Jahren, welche die Verantwortung für das Kind übernehmen oder als unbegleitete Kinder reisen. Die Gebühr für ein unbegleitetes Kind beträgt € 25,00 pro Flugstrecke, zusätzlich zum Flugpreis.
Die Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze ist begrenzt.
Achtung: Unbegleitete Kinder, die die portugiesische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen eine notarielle Beglaubigung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei der Ausreise vorlegen.
Grundsätzlich besteht in allen Reiseländern eine Ausweispflicht für Kinder.

6. Gepäck

6.1. Umfang

Gepäck mit einem Gewicht bis 20 kg/Fluggast transportiert HF als Freigepäck (gilt auch für Kinder). Zusätzlich kann pro Person ein Handgepäckstück (Maße 55 x 40 x 20 cm, Gewicht bis 6 kg) als Freigepäck mitgeführt werden. Mehr- und Sondergepäck (einschließlich Sportgeräte) wird gemäss den HF Bedingungen zur Beförderung von Tieren, zusätzlich kann ein Kinderwagen oder Buggy kostenlos mitgeführt werden, berechnet.
Die Beförderung von Sonder-/Übergepäck (d.h. Gepäck über die Freigrenzen und Maße hinaus, wie z.B. Sportgepäck, Tiere und Waffen) ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in jedem Fall vor Abflug zu entrichten, anderenfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung des Gepäcks. Nachweislich ausgebildete Blinden- und Gehörlosenhunde befördert HF ohne Berechnung in der Kabine.
Jedes Sonder- und Übergepäck über 50 kg und die Beförderung von Tieren, hierunter fallen auch Blindenhunde, unterliegt der Anmeldepflicht.
Nähere Einzelheiten (auch zu verbotenem Gepäck/Gefahrgüter) und anwendbare Raten sind in den Bedingungen zur Beförderung von Tieren, Über- und Sondergepäck (siehe www.hapagfly.com) aufgeführt.
Übergepäck kostet je Flugstrecke zusätzlich Euro 4,00 pro Kilo.
Sportgeräte wie Fahrräder, Surfbretter, Skier, Sailboards, Tauchgerät u.ä können bis zum einem Maximalgewicht von 30 kg, Golfgepäck bis

20 kg gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr auf HF-Flügen befördert werden. Bei einem Gewicht über 30 kg bzw. 20 Kg bei Golfgepäck tritt die Übergepäcksregelung in Kraft. Zulässig ist maximal 1 Stück pro Fluggast. Die Bearbeitungsgebühr ist nicht erstattungsfähig. Sportgepäck muss zwingend via Website www.hapagfly.com oder telefonisch im HF-Servicecenter vor Abflug angemeldet werden, da nur eine begrenzte Ladekapazität zur Verfügung steht.
Sofern Musikinstrumente nicht die übliche Größe und das übliche Gewicht für Handgepäck überschreiten, können diese ohne Probleme in der Kabine mitgeführt werden. Instrumente, die größer sind als die üblichen Handgepäck-Maße, müssen über das HF-Servicecenter gesondert angefragt und von dort rückbestätigt werden. Diese Instrumente werden nur gut verpackt (Hartschale) im Frachtraum befördert. Wenn Sie die Freigepäckgrenze damit überschreiten, tritt die Übergepäckregel in Kraft. Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von Über-/Sondergepäck sind die verfügbare Kapazität und einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen. Es kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden. Dabei gilt:
a) Sämtliches Sondergepäck ist in ausreichender und geeigneter Weise zum Lufttransport sowie zum Schutz gegen äußere und innere Beschädigungen zu verpacken. HF übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus unzureichender Verpackung herrühren.
b) Fahrräder müssen wie unter a) verpackt sein, zusätzlich müssen die Lenkstangen und die Pedalen nach innen gestellt sein; die Kette ist abzudecken. Sauerstoffflaschen müssen vollständig entleert sein. HF kann Sondergepäck zurückweisen, wenn es nicht in ausreichender, geeigneter Weise verpackt ist.
c) Die Tiertransportkapazität pro Fluggerät ist beschränkt. Je nach Verfügbarkeit wird pro Buchungsvorgang die Beförderung nach HF Transportrichtlinien von max. einem Tier (in der Kabine und/oder im Laderaum) gestattet. Es gelten die jeweils anwendbaren Bearbeitungspauschalen.
Die Beförderung von Rollstühlen erfolgt kostenlos, eine vorherige Anmeldung und Rückbestätigung ist erforderlich.
Es gelten ergänzend die HF Bedingungen zur Beförderung von Tieren, Über- und Sondergepäck.
6.2 Verbotenes Gepäck
Im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes dürfen zerbrechliche und verderbliche Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Schmuckstücke, Edelmetalle, Juwelen, Computer, Kameras, mobile Funktelefone oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten sowie andere Wertsachen oder Geschäftspapiere, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel oder Medikamente, die der Fluggast benötigt, nicht enthalten sein. HF kann die Beförderung dieser Gegenstände als aufzugebendes Gepäck verweigern und haftet nur eingeschränkt.
Aus Sicherheitsgründen darf Reisegepäck folgende Artikel oder Stoffe nicht enthalten und wird nicht befördert:
a. Aktentaschen oder Sicherheitskoffer mit installierten

Alarmvorrichtungen oder integrierten Lithium-Batterien und oder pyrotechnischem Material;
b. Sprengkörper, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen und Sprengstoffe;
c. Explosivstoffe, Munition, Feuerwerke oder Leuchtraketen;
d. Gase: entzündliche, nichtentzündliche, tiefgekühlte und giftige, wie z.B. Camping-Gas oder Aerosol, Propan und Butan;
e. Brennbare Flüssigkeiten, wie Bleichmittel, Peroxyde, Benzin und Methanol;
f. Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper, Fackeln;
g. Feuerzeuge;
h. Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel, Sets zur Ausbesserung von Kfz-Karosserien;
i. Toxische oder infektiöse Stoffe, einschließlich Rattengift, infiziertes Blut und Krankheitserreger;
j. Radioaktives Material, einschließlich medizinische oder gewerbliche Isotope;
k. Ätzende Stoffe, wie Quecksilber, das in Thermometern enthalten sein kann, Säuren, Alkali und Batterien, nass, gefüllt mit Batterieflüssigkeit, Korrosionsmittel und Fahrzeugbatterien;
l. Komponenten von Kfz-Kraftstoff-systemen, die Kraftstoff enthalten haben;
m. Magnetisierende Stoffe sowie sämtliche gefährliche Güter, die in den IATA-Gefahrengut-Vorschriften aufgeführt sind.
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Medikamente und medizinische Geräte, Toilettenartikel, Rauchutensilien (außer Benzinfeuerzeuge), alkoholische Getränke, soweit diese nur in kleinen zum persönlichen Gebrauch bestimmten Mengen mitgeführt werden.
Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stosswaffen oder Sprühflaschen o.ä., die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die nach ihrer äußeren Form, Erscheinung oder ihrer Kennzeichnung den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, hat er dies vor Reiseantritt HF anzuzeigen. HF lässt die Beförderung solcher Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Diese Regelung gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe dem während des Fluges verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.
HF kann die Beförderung von Gepäck verweigern, wenn es derart unzureichend verpackt ist, dass eine Beschädigung, bei Anwendung der üblichen Vorsicht, zu erwarten ist.
6.3. Verbotenes Handgepäck
Aus Sicherheitsgründen darf das Handgepäck folgende Stoffe und Artikel nicht enthalten und wird nicht befördert:
a. Gewehre, Feuerwaffen & Waffen
Jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil

abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
- Alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.)
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre / Zielgeräte)
- Luftpistolen, Gewehre und Schrotpistolen
- Signalpistolen
- Startpistolen
- Spielzeugpistolen aller Art
- Druckluftwaffen
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistole
- Armbrüste
- Katapulte
- Harpunen und Harpunenabschussgeräte
- Viehtötungsapparate
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren.

b. Spitze / scharfe Waffen und scharfe Objekte

Spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
- Äxte und Beile
- Pfeile und Wurfpfeile
- Kanthaken
- Harpunen und Speere
- Eispickel
- Schlittschuhe
- Alle Feststell- oder Springmesser (unabhängig von der Klingenlänge)
- Messer aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen (unabhängig von der Klingenlänge)
- Fleischerbeile
- Macheten
- Rasiermesser und -klingen (ausge-nommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-Rasierer mit Klingen in Kassette)
- Säbel, Schwerter und Degen
- Skalpelle
- Scheren
- Ski- und Wanderstöcke
- Wurfsterne
- Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können, z.B. Bohrer und Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser,
alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

c. Stumpfe Instrumente

Jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich:
- Baseball- und Softball-Schläger
- Keulen oder Schlagstöcke fest oder biegsam - z.B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke

- Cricketschläger
- Golfschläger
- Hockeyschläger
- Lacrosseschläger
- Kajak- und Kanupaddel
- Skateboards
- Billardstöcke
- Angelruten
- Kampfsportausrüstung, z.B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons,
Kubsaunts

d. Sprengstoffe und brennbare Stoffe

Alle Sprengstoffe oder hochent-zündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln
- Detonatoren und Zünder
- Sprengstoffe und Explosivkörper
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände
- Granaten aller Art
- Gas und Gasbehälter, z.B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff - in großen Mengen.
- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse
(einschließlich Kleinfeuerwerk ("party poppers") und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen)
- Überallzündhölzer
- Rauchkanister oder Rauchpatronen
- Brennbare flüssige Kraftstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol.
- Farbe in Sprühdosen
- Terpentin und Farbverdünner
- Alkoholische Getränke von mehr als 70% vol.

e. Chemische und toxische Stoffe

Alle chemischen oder toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Säuren und Basen, z.B. Batterien, die auslaufen können
- Ätzende oder bleichende Stoffe, z.B. Quecksilber, Chlor
- Abwehr- oder Betäubungssprays - z.B. Mace, Pfefferspray, Tränengas
- Radioaktives Material, z.B. medizinische oder gewerbliche Isotope
- Gifte
- Infektiöses oder biologisch gefährliches Material, z.B. infiziertes Blut, Bakterien und Viren
- Spontan entzündliches oder brennbares Material

6.3. Preise für Sondergepäck
Die nachfolgenden Gebühren gelten pro Strecke (die Anmeldung erfolgt über www.hapagfly.com).
AVIH Tier im Frachtraum 25,- Euro
BIKE Fahrrad 20,- Euro
BIRH Vogel im Frachtraum 25,- Euro
BOOT Boot 25,- Euro
CATC Katze in der Kabine 15,- Euro
CATH Katze im Frachtraum 25,- Euro
DOGC Hund in der Kabine 15,- Euro
DOGH Hund im Frachtraum 25,- Euro
GLID Glider/Flugdrachen 25,- Euro
SBAX Sperrgepäck variabel
SURF Surfbrett 25,- Euro
XBAG Sondergepäck variabel
XCHA Champagnerservice 8,- Euro
XXL Notausgangssitz 20,- Euro
KSML Kosher Menü 17,- Euro
VLML Vegetarisches Menü 7,- Euro
VGML Veganer Menü 7,- Euro
6.4. Fremdbeförderung von Sondergepäck
HF/HFS bietet die Flüge von Partnerairlines online, telefonisch im Servicecenter oder über ein Reisebüro an. Es gelten für Sondergepäck die Bestimmungen und Gebührenregelung des jeweiligen Luftfrachtführer. Die Anmeldung erfolgt durch HF oder direkt bei befördernden Luftfrachtführer.

7. Beförderung von Schwangeren
Schwangere Fluggäste befördert HF /HFS bis 4 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (hierbei bitte immer beachten, dass bei Returnflügen der Rückflug maßgebend ist). Dieser Termin kann dem Mutterpass entnommen werden, der in jedem Fall mitgeführt werden muss. Eine Beförderung danach wird abgelehnt.

8. Abfertigung
Um eine reibungslose Abfertigung und Sicherheitsüberprüfung sowie einen pünktlichen Abflug zu ermöglichen, hat sich jeder Fluggast für den Hin- und Rückflug mindestens 2 Stunden, sofern nicht aus einem besonderen Grund ein längerer Zeitraum erforderlich ist, vor der auf seinem Flugschein bzw. Buchungsbestätigung aufgedruckten Abflugzeit am Abfertigungsschalter von HF bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zu melden. Späteres Erscheinen berechtigt HF und ihre Erfüllungsgehilfen zur Verweigerung der Beförderung.
Auf allen deutschen Flughäfen, ab denen HF Flüge anbietet, besteht die Möglichkeit eines Vorabend Check Ins für alle HF-Passagiere.
Der Fluggast hat darauf zu achten, dass der im Flugschein eingetragene Name unbedingt mit dem tatsächlichen Familienname laut Personalausweis bzw. Reisepass übereinstimmen muss, anderenfalls kann die Beförderung verweigert werden.
Bei Nichtübereinstimmung verweigern die Behörden, vor allem bei Rückflug aus dem Ausland, in vielen Fällen die Ausreise. HF haftet in

solchen Fällen nicht für die Rückbeförderung, es sei denn, es hat die Nichtübereinstimmung zu vertreten.

9. Flugänderungen/ Flugzeitenbestätigungen
HF/HFS ist nach besten Kräften bemüht, Reiseteilnehmer und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Bekannt gegebene Flugzeiten können aus flugbetrieblichen Gründen Änderungen in angemessenen Umfang unterliegen. HF/HFS wird sich bemühen, Änderungen von Flugzeiten auf das notwendige Maß zu reduzieren und Reiseteilnehmer frühzeitig zu informieren (wobei die Information betreffs eines Rückfluges ggf. zusammen mit der Rückbestätigung erfolgen kann). Der Reiseteilnehmer muss , sich die Flugzeit telefonisch im Zeitraum ab 48 Stunden vor dem geplanten Rückflug unter der in den Reiseunterlagen genannten Servicenummer bestätigen zu lassen.
Bei versäumtem Rückflug aufgrund nicht erfolgter Rückbestätigung besteht kein Beförderungsanspruch. HF/HFS ist berechtigt, das Fluggerät zu ändern und die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei HF/HFS für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt.

10. Aufenthaltsdauer
Der Aufenthalt in unseren angebotenen Zielgebieten darf eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
Für folgende Länder gilt derzeit eine abweichende Regelung.
Ägypten: max. Aufenthaltsdauer 35 Tage
Marokko: max. Aufenthaltsdauer 3 Monate
Tunesien: max. Aufenthaltsdauer 4 Monate
Für die Türkei besteht für alle Gäste, die sich länger als 3 Monate vor Ort aufhalten, Visumspflicht.
Siehe Ziffer 11 dieser Richtlinien. HF/HFS weist darauf hin, dass sich die o.g. Regelungen ändern können.

11. Reiseunterlagen
Der Fluggast ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller für die Durchführung des Fluges wichtigen Vorschriften (z.B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen) sowie für die Vollständigkeit der Flugunterlagen.
Insbesondere ist zu beachten, dass der im Flugschein bzw. Reiseplan eingetragene Name unbedingt mit dem tatsächlichen Familiennamen laut Personalausweis bzw. Reisepass übereinstimmen muss. HF/ HFS weist insbesondere auf die Visa-Bestimmungen für ausländische Staatsangehörige hin. HF /HFS ist in den genannten Fällen bei Nichterfüllung berechtigt, die Beförderung zu verweigern. Alle Kosten und Nachteile, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Fluggastes.
Gemäß den "Sonderregelungen für einzelne Arten von Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs mit Zielort außerhalb des EWR" (z.B. Tunesien, Ägypten, Marokko und Kroatien) darf die Beförderung nur in Zusammenhang mit einem Pauschalflugreisearrangement erfolgen; die Flugscheine müssen

deutlich sichtbar folgenden Aufdruck haben: "Gültig nur mit Pauschalflugreisearrangement". Ferner müssen dem Flugschein folgende Angaben zu entnehmen sein: Name des Reiseveranstalters, Name des Fluggastes, Name des Luftfahrtunternehmens sowie Hin- und Rückflugdaten. Ist dies nicht der Fall, besteht weder ein Anspruch auf Beförderung noch ein Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises. Es gilt ergänzend Ziffer 25.7 dieser Beförderungsrichtlinien.
Für das Erreichen von Abflügen, Anschlüssen, einschliesslich Anschlussflügen und Zu-/Abbringerfahrten ist der Fluggast selbst verantwortlich. Eine Haftung von HF besteht nicht und wird ausgeschlossen.

12. Rücktritt/ Stornierung des Reisenden
12.1. Rücktritt/Kündigung des Reisenden gültig für HFS-Buchungen
Wird der gebuchte Flug - auch vor Bestätigung durch HFS - von dem Passagier oder dem Reisebüro abgesagt, fallen pro Person folgende Gebühren als Rücktrittsgebühren an:
bis 2 Tage vor Antritt des Fluges 50,- Euro pro Strecke/pro Person
ab 1 Tag vor Antritt des Fluges bis zum Tag des
Abfluges oder bei Nichtantritt des Fluges 95 % des Gesamtflugpreises.
Diese Regelung gilt auch, wenn der Fluggast den Flug aus nicht von HFS zu vertretenden Gründen nicht zur angegebenen Zeit erreicht oder wegen aus nicht von HFS zu vertretenden Gründen unvollständiger Reisepapiere vom Flug ausgeschlossen wird. Die Stornierung des gebuchten Fluges oder einer anderen bestätigten Leistung (Bspl. Sitzplatzreservierung; Tierbeförderung etc.) gilt an dem Tag als zugegangen, an dem sie schriftlich bei der HFS-Reservierungsabteilung vorliegt. Entscheidend ist das Eingangsdatum bei Hapag-Lloyd Flug Service GmbH. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.
12.2. Rücktritt/Kündigung des Reisenden gültig für HF-Buchungen
Bei einer Stornierung bis spätestens 1 Tag vor Abflug erhält der Fluggast den Flugpreis zurückerstattet, abzüglich einer Stornierungsgebühr je Flugstrecke von 50 EUR/70 USD pro Fluggast. Bei einer Stornierung am Abflugtag oder dem Nichterscheinen am Abflug bleibt der Fluggast zur Zahlung des Flugpreises verpflichtet. Bei der Berechnung der Rücktrittspauschalen hat HF gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Leistung berücksichtigt. Nach deutschem Recht bleibt es dem Reisenden unbenommen, HF nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale. Die Regelung gilt auch, wenn der Reiseteilnehmer den Flug nicht zur angegebenen Zeit erreicht oder wegen unvollständiger Reisepapiere vom Flug ausgeschlossen wird.

13. Umbuchung:
Eine Umbuchung liegt vor, wenn auf Wunsch des Fluggastes der Flugtermin, die Flugnummer, das Flugziel oder der Abflug- oder Rückkehrflughafen vor Inanspruchnahme der Flugleistung (Hin- bzw.

Rückflug) geändert werden.
13.1. Umbuchung gültig für HFS-Buchungen
Für jede Umbuchung sind folgende Gebühren pro Person zu zahlen:
Umbuchung vor Antritt des Fluges:
bis 2 Tage vor Antritt des Fluges 30,- Euro pro Strecke/pro Person
ab 1 Tag vor Abflug 95 % des Flugpreises
am Abflugtag 95 % des Flugpreises.
Kinder unter 2 Jahren werden kostenfrei umgebucht.
Namensänderungen: 30,- Euro
Umbuchung im Zielgebiet: Pro Person 30,- Euro
Umbuchung am Abflugtag und Namensänderungen sind nicht gestattet.
Bei Umbuchungen auf einen höheren Flugpreis ist neben der Umbuchungsgebühr der Differenzbetrag zu dem höheren Preis zu leisten.
13.2. Umbuchung gültig für HF-Buchungen
Eine Umbuchung ist möglich gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr je Flugstrecke von 30 EUR/40 USD pro Fluggast, zuzüglich einer eventuellen Differenz zum neuen Flugpreis. Der umgebuchte Flug muss innerhalb von 6 Monaten ab ursprünglicher Buchung liegen. Die Umbuchung muss spätestens 1 Tag vor Abflug erfolgen. Am Abflugtag ist keine Umbuchung mehr möglich.
Nationale Buchungen können nicht in internationale Buchungen umgebucht werden umgekehrt. Der gebuchte Abflughafen und Zielflughafen wird bei einer Umbuchung auf einen anderen Ab- oder Zielflughafen als Stornierung betrachtet.
Namensänderung: die Buchung ist nur für den gebuchten Flug und die aufgeführte Person gültig und nicht übertragbar. Der in der Buchung genannte Name muss mit dem tatsächlichen Familiennamen im Personalausweis/Reisepass übereinstimmen.
Namenskorrekturen bis zu drei Buchstaben sind, bei Nachweis, möglich. Für darüber hinausgehende Korrekturen fällt eine Gebühr von 25 EUR/35 USD an, es sei denn, es handelt sich um nachgewiesene standesamtliche Namensänderungen zwischen Buchung und Abflug. Jegliche Änderungen sind nur bis einen Tag vor Abflug möglich.

14. Verweigerung / Beschränkung der Beförderung:
HF kann die Beförderung oder die Weiterbeförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:
- Die Beförderung würde gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen verstoßen;
- Die Beförderung würde die Sicherheit oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen;
- Der geistige oder physische Zustand einschließlich alkoholischer oder drogenbedingter Beeinträchtigung des Fluggastes stellt eine Gefahr oder ein Risiko für ihn selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Sachen dar;
- Der Fluggast hat eine Sicherheitsuntersuchung seiner Person oder

seines Gepäcks verweigert;
- Der gültige Flugpreis, die fälligen Steuern oder Zuschläge wurden nicht bezahlt;
- Der Fluggast hat keine gültigen Flugdokumente in seinem Besitz, zerstört seine Flugdokumente während des Fluges oder verweigert die Aushändigung der Flugdokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung;
- Der Fluggast legt einen Flugschein vor, der gesetzeswidrig erworben wurde, der weder von HF noch von einem von HF bevollmächtigten Agenten erworben wurde oder der als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, der gefälscht ist oder er kann nicht nachweisen, dass er die in dem Flugschein genannte Person ist;
- Der Fluggast hat die Coupons nicht in der vorgesehenen Reihenfolge gebraucht oder legt einen Flugschein vor, der weder von HFS noch von einem von HFS bevollmächtigten Agenten ausgegeben oder abgeändert wurde oder der Flugschein ist wesentlich beschädigt;
- Der Fluggast legt eine Buchungsnummer vor, die gesetzeswidrig erworben oder als verloren gemeldet wurde, die gefälscht oder manipuliert ist oder der Fluggast kann nicht nachweisen, dass er die für den Flug gebuchte Person ist.
- Der Fluggast verstößt gegen sicherheitsrelevante Anweisungen von HF oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts von HF;
- Der Fluggast hat bereits früher eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen begangen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder des Eigentums von HF geführt und HF dem Fluggast Hausverbot erteilt hat .
- Solange der Fluggast verbotenes Gepäck/Gefahrgüter i.S.v. Art. VII der HF-Beförderungsbedingungen für Beförderungen im gewerblichen Bedarfsluftverkehr vom 01. April 1988 (nachfolgend die "HF-Beförderungsbedingungen") bzw. der Bedingungen über die Beförderung von Tieren, Über- und Sondergepäck mit sich führt.
Die Annahme zur Beförderung von nichtbegleiteten Kindern oder Schwangeren, von behinderten Personen, kranken oder anderen Personen, wenn diese und die vorgenannten Personengruppen eine besondere Unterstützung benötigen, steht unter dem Vorbehalt einer vorherigen Vereinbarung mit HF.

15. Aufhebung/Kündigung des Vertrages HFS/HF

Der Reisende und HF/HFS sind berechtigt, einen Flug abzusagen, wenn Gründe eintreten, die infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) die Reise erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen.
HF ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer, nicht von HF/HFS zu vertretender Umstände wie Streik der Flugsicherung oder auf den Flughäfen oder behördliche Anordnungen, die nicht von HF/HFS zu vertreten sind (z.B. Lande- oder Überflugverbote) erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

16. Haftung

Es besteht bei unfallbedingten Personenschäden keine durch Rechtsvorschriften oder Vertrag begründete finanzielle Haftungsbeschränkung. Bei einem Schadensersatzanspruch von bis zu 100.000 Sonderziehungsrechten ("SZR", entsprechend der Definition des Internationalen Währungsfonds, gerundeter Betrag in Landeswährung) haftet HF als Luftfahrtunternehmen für Personenschäden auch bei dem Nachweis, dass alle Maßnahmen zur Schadensverhütung getroffen wurden. Diese Haftung kann nach Maßgabe des anwendbaren Rechts ganz oder teilweise entfallen, wenn HF nachweist, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit der getöteten oder verletzten Person verursacht oder mitverursacht wurde. HF wird im Falle eines Personenschadens unverzüglich, spätestens aber 15 Tage nach Feststellung der schadensersatzberechtigten natürlichen Person, einen Vorschuss in Höhe von mindestens 16.000 SZR zahlen zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falls.

Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund einer Haftung von HF gezahlten Beträgen verrechnet werden, ist aber nicht zurückzuzahlen, es sei denn HF weist nach, dass ein Schaden in Höhe des gezahlten Vorschusses durch die Fahrlässigkeit der verletzten oder getöteten Person verursacht oder mitverursacht wurde oder der Vorschuss an eine nicht berechtigte Person gezahlt wurde.

Die allgemeine Haftung bei Luftbeförderung von Fracht und Gepäck unterliegt den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, der VO (EG) 2027/97 i.d.F. der VO (EG) 889/02, der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens vom 12.10.1929 oder dieses Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls, 1955, (nachfolgend kollektiv das "Warschauer Abkommen"), oder dem Montrealer Übereinkommen vom 28.05.1999, je nachdem ob es sich um eine internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens handelt.

Für alle aufgegebenen Gepäckstücke haftet HF für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung bis maximal 1.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) je Reisendem bei Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens sowie bei nationalen Flügen, bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens mit einem Höchstbetrag von € 27,35 je Kilogramm des von Beschädigung, Verlust oder Verspätung betroffenen Gepäcks.

Wenn Ihr Gepäck einen höheren Wert hat, empfehlen wir Ihnen eine Zusatzversicherung.

Für Schäden an verderblichen oder zerbrechlichen Gegenständen, Computern oder sonstigen elektronischen Geräten, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen von HF, haftet HF nur, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich von HF verursacht worden sind. Die Vorschriften des Warschauer

Abkommens und des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt. Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet. HF haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, soweit HF diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

17. Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 i. d. F. der VO (EG) 889/02

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 100 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen
kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt (DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 30.5.2002 L 140/5). Eine mögliche Haftung nach der Boarding Verordnung bleibt davon unberührt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1 000 SZR

(gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.
Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.
Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck
Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.
Beanstandungen beim Reisegepäck
Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrt- unternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.
Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.
Klagefristen
Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.
Grundlage dieser Informationen
Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/ 2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.
Achtung: Dieser Hinweis ist erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002. Dieser Hinweis stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch kann er zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden. Dieser Hinweis ist nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen dem Luftfrachtführer und dem Passagier. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Hinweises.

18. Datenschutz und Datensicherheit
Persönliche Daten (wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Kreditkartenangaben) sind zur Vornahme der Buchung unerlässlich. HF/HFS nimmt den Schutz der persönlichen Daten der Fluggäste sehr ernst. Die Daten werden per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und sind gemäß den einschlägigen Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) geschützt. Sie werden vertraulich behandelt, nur zur Kundenbetreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

19. Änderungen
Keine Agentur, kein Mitarbeiter oder sonstiger Dritter ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

20. Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

21. Unwirksamkeit einzelner Klauseln
Sollte eine oder mehrere der o.g. Klauseln unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

22.Gerichtsstand
Für Klagen über vermögensrechtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung des Fluggastes durch HF entstehen, sind die Gerichte von Hannover, Deutschland, zuständig, soweit kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens bzw. Montrealer Übereinkommens und ebenfalls nicht gegenüber Personen, die nicht Kaufmann sind und einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben.